

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 62/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Johann Josef R [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Elke R [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1965, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
Walburga R [REDACTED], beide V [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in K [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. Januar 1978 durch die Richter Professor Johannsen,
Dr. Buchholz, Knüfer, Rottmüller und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 19. September 1977
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM.

G r ü n d e :

In der vorliegenden Kindschaftssache (Feststel-
lung der Nicht-Ehelichkeit) lief für den in erster Instanz
unterlegenen Kläger die Berufungsfrist am 14. Juli 1977 ab.
Mit der am 8. August 1977 beim Oberlandesgericht eingeleg-
ten Berufung bat er um Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist. Durch Beschluß
vom 19. September 1977 hat das Oberlandesgericht den An-
trag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und
fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

- 3 -

Der Kläger hat die Berufungsfrist deshalb versäumt, weil sein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz die von der Büroleiterin angefertigte und an das Landgericht gerichtete Berufungsschrift vom 5. Juli 1977 unterschrieb, so daß die Schrift an das Landgericht geleitet wurde, wo sie am 7. Juli 1977 einging. Der Prozeßbevollmächtigte war, weil in Kindschaftssachen wegen des von der allgemeinen gesetzlichen Regelung abweichenden Instanzenzuges die Gefahr einer falschen Adressierung besonders naheliegt, jedenfalls schon deswegen verpflichtet, die Rechtsmittelschrift vor der Unterzeichnung persönlich auf die richtige Adressierung zu überprüfen (vgl. hierzu BGH VersR 1977, 1031). Wäre er seiner anwaltlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen, so hätte er bemerkt, daß die Schrift an das für die Berufung nicht zuständige Landgericht (§ 72 GVG) gerichtet war. Alsdann hätte er noch rechtzeitig dafür sorgen können, daß die Berufung durch einen beim zuständigen Oberlandesgericht (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG) zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Infolgedessen war die sofortige Beschwerde des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Buchholz

Knüfer

Rottmüller

Dehner